

Bundesblatt

113. Jahrgang

Bern, den 14. September 1961

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8312

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Solothurn

(Vom 1. September 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In den Volksabstimmungen vom 4. Dezember 1960, 29. Januar 1961 und 5. März 1961 haben die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn verschiedenen vom Kantonsrat beschlossenen Änderungen der Verfassung zugestimmt, nämlich der Änderung von Artikel 22, Absatz 1 betreffend Zahl und Verteilung der Mitglieder des Kantonsrates mit 14 483 Ja gegen 5 906 Nein, der Ergänzung des Artikels 62 betreffend Einführung einer Zuschlagssteuer auf kurzfristig erzielten Grundstückgewinnen mit 16 864 Ja gegen 12 057 Nein und der Änderung der mit der Gerichtsorganisation im Zusammenhang stehenden Bestimmungen mit 19 593 Ja gegen 12 880 Nein.

Mit Schreiben vom 2. Mai 1961 ersucht der solothurnische Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Da diese drei Verfassungsrevisionen miteinander in keinem Zusammenhang stehen, erscheint es als zweckmässig, zu jeder getrennt Stellung zu nehmen.

I. Zahl und Verteilung der Mitglieder des Kantonsrates

Bisheriger Text

Art. 22

Die Stimmberechtigten der Wahlkreise ernennen auf je 1200 Einwohner nach Massgabe der letzten amtlichen Volkszählung ein Mitglied in den Kan-

Neuer Text

Art. 22

Der Kantonsrat zählt 144 Mitglieder.

Den zehn Wahlkreisen wird vorab je ein Mandat zugeteilt. Die Vertei-

Bisheriger Text

tonsrat. Eine Bruchzahl von über 600 Einwohnern berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Neuer Text

lung der übrigen Mandate erfolgt durch Beschluss des Kantonsrates auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung im Verhältnis der Einwohnerzahl der Wahlkreise zu derjenigen des Kantons. (Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.)

Um die Nachteile einer Vermehrung der Volksvertreterzahl bei einem weitem Anwachsen der Wohnbevölkerung auszuschalten, wird das bisherige System der Vertretungsziffer durch jenes der festen Mandatszahl ersetzt, wobei jeder der zehn Wahlkreise vorab einen festen Sitz zugeteilt erhält, während die verbleibenden Mandate vom Kantonsrat auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung im Verhältnis der Einwohnerzahl der Wahlkreise zu derjenigen des Kantons verteilt werden.

Diese Verfassungsänderung beschlägt nur kantonales öffentliches Recht und widerspricht dem Bundesrecht nicht.

II. Einführung einer Zuschlagssteuer auf kurzfristig erzielten Grundstückgewinnen

Bisheriger Text**Art. 62**

Bestimmungen über direkte Besteuerung und indirekte Abgaben sind Sache der Gesetzgebung.

Alle Steuerpflichtigen sollen im Verhältnis ihrer Mittel an die Ausgaben des Staates beitragen. Bei der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens ist auf das reine Einkommen und das reine Vermögen abzustellen, und es sind die Grundsätze einer angemessenen Progression anzuwenden. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen.

Neuer Text**Art. 62**

Unverändert.

Unverändert.

Kurzfristig erzielte Grundstückgewinne können einer Zuschlagssteuer unterworfen werden, für welche das

Bisheriger Text**Neuer Text**

Reineinkommensprinzip nach Absatz 2 nicht gilt.

(Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.)

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 in Artikel 62 wird die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erhebung einer Zuschlagssteuer auf kurzfristig erzielten Grundstücksgewinnen geschaffen. Diese Zuschlagssteuer wird im Gegensatz zu den übrigen Steuern nicht nach dem Reineinkommensprinzip berechnet. Zweck der Sondersteuer ist die Bekämpfung der Auswüchse der Bodenspekulation. In andern Kantonen bestehen ähnliche Regelungen.

Auch hier handelt es sich um eine Bestimmung, die ausschliesslich den kantonalen Kompetenzbereich berührt und dem Bundesrecht nicht widerspricht.

III. Gerichtsorganisation**Bisheriger Text****Neuer Text****Art. 5****Art. 5**

Weder im Regierungsrate, noch im Obergerichte oder in den Amtsgerichten dürfen gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, wirklicher Schwiegervater und Tochtermann, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder, wirkliche Schwäger.

In demselben Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu einem Mitgliede des Regierungsrates dürfen nicht stehen: Der Staatskassaverwalter und der Kantonsbuchhalter und unter sich die Oberamt männer, Amtsgerichtspräsidenten und Amtschreiber desselben Bezirkes.

Diese letzteren Vorschriften gelten auch für die Mitglieder des Obergerichts und den Obergerichtsschreiber sowie für die Gerichtsschreiber gegenüber dem Gerichtspräsidenten des gleichen Amtsbezirkes.

Dem Regierungsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören: Vater und Sohn, Brüder, Onkel und Neffe, Geschwisterkinder, Schwiegervater und Schwiegersohn, Stiefvater und Stiefsohn, Stiefbrüder, wirkliche Schwäger.

Im gleichen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis dürfen nicht stehen:

1. der Staatsschreiber und der Chef der kantonalen Finanzverwaltung zu einem Mitgliede des Regierungsrates;
2. der Oberamt mann, die Amtsgerichtspräsidenten und die Amtschreiber des gleichen Wahlkreises;
3. die Mitglieder und Ersatzrichter des gleichen Gerichtes;
4. der Gerichtsschreiber und seine Stellvertreter zum Präsidenten und den hauptamtlichen Mitgliedern des gleichen Gerichtes.

Bisheriger Text

Art. 20, Ziff. 3 und 4

Das Volk hat das Recht, folgende Wahlen zu treffen:

1. ...
2. ...
3. der Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten, Gerichtsstatthalter, Amtsgerichtsschreiber, Amtschreiber, Bezirksförster und Bezirksweibel nach den betreffenden Amtsbezirken;
4. der Kantonsräte, der Geschworenen, der Amtsrichter und deren Ersatzmänner nach den Wahlkreisen;
5. ...

Art. 29, Abs. 2

Bei der Abstimmung über den Rechenschaftsbericht des Obergerichts haben diejenigen Kantonsräte, welche richterliche Beamte sind, abzutreten.

Art. 31, Ziff. 14, Ingress und Buchstaben *a*, *c* und *e*

14. Der Kantonsrat ernennt:

- a.* die Mitglieder des Obergerichts, des Schwurgerichtshofes und des Kassationsgerichts und die Ersatzmänner des Obergerichts, die Mitglieder des Erziehungsrates, die Beamten der Staatskanzlei;

Neuer Text

Art. 20, Ziff. 3 und 4

Das Volk hat das Recht, folgende Wahlen zu treffen:

1. ...
2. ...
3. der Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichtstatthalter, Amtsgerichtsschreiber, Amtschreiber, der gewerblichen Schiedsgerichtshöfe, Kreisförster und Bezirksweibel nach den betreffenden Amtsbezirken;
4. der Kantonsräte, der Geschworenen, der Amtsrichter und ihrer Ersatzrichter nach den Wahlkreisen; als Geschworene und Ersatzrichterinnen der Amtsgerichte sind nach Massgabe der Gesetzgebung auch Frauen wählbar;
5. ...

Art. 29, Abs. 2

Bei der Behandlung von Rechenschaftsberichten der Gerichte haben jene Kantonsräte abzutreten, die richterliche Beamte sind; ausserdem besteht Abtretungspflicht für Kantonsräte, die Mitglieder oder Beamte der Kantonalen Rekurskommission sind, bei der Beratung der Rechenschaftsberichte dieser Behörde.

Art. 31, Ziff. 14, Ingress und Buchstaben *a*, *c* und *e*

14. Der Kantonsrat wählt:

- a.* die Mitglieder und Ersatzrichter des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, den Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzrichter des Versicherungsgerichtes, den Präsidenten,

Bisheriger Text

b. ...

c. den Obergerichtsschreiber, den Staatsanwalt, den Staatskassaverwalter, den Kreiskommandanten, zugleich Sekretär des Militärdepartements, den Zeughausverwalter, den Salzkassier, die Beamten der Bau- und Forstverwaltung mit Ausnahme der Bezirksförster, den Kantonsbuchhalter, den Verwalter des Allgemeinen Schulfonds und den Kassier und Buchhalter der Kantonal-Ersparniskasse, den Verwalter der Anstalt Rosegg, den Hausvater des Kantonsospitals, denjenigen der Zwangsarbeitsanstalt und den Direktor der Strafanstalt, sämtliche auf erfolgte Ausschreibung dieser Stellen;

d. ...

e. den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obergerichts je für eine Amtsdauer vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 37, Abs. 2

Durch Gesetze sowie durch Verordnungen des Kantonsrates und des Regierungsrates können indessen einzelne Geschäfte den Departementen zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Dabei ist in allen Fällen das Rekursrecht an den Gesamtregierungsrat vorzubehalten; das

Neuer Text

Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder und Ersatzmänner der Kantonalen Rekurskommission, die Mitglieder des Erziehungsrates, den Staatsschreiber und seinen Stellvertreter;

b. ...

c. den Obergerichtsschreiber, den Staatsanwalt und seinen Stellvertreter, den Jugendanwalt, den Kreiskommandanten, zugleich Departementssekretär des Militärdepartements, den Zeughausverwalter, die Beamten der Bau- und Forstverwaltung mit Ausnahme der Kreisförster, den Chef der kantonalen Finanzverwaltung, die Verwalter der Anstalt Rosegg, des Kantonsospitals, der Arbeitsanstalt und der Strafanstalt, sämtliche auf Ausschreibung dieser Stellen;

d. ...

e. alle 2 Jahre den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obergerichts.

Art. 37, Abs. 2

Durch Gesetze sowie durch Verordnungen des Kantonsrates und des Regierungsrates können indessen einzelne Geschäfte den Departementen zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Dabei ist in allen Fällen das Rekursrecht an den Gesamtregierungsrat vorzubehalten.

Bisheriger Text

Rekursrecht und Rekursverfahren in Steuersachen wird durch die Steuergesetzgebung bestimmt.

Art. 38

Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. . . .

Art. 40, Abs. 1

Die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen wird von den staatlichen Gerichten ausgeübt.

Art. 42, Abs. 1

Ein Obergericht, mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern bestehend, ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen. Es hat drei Ersatzmänner.

Art. 44

Die Verhandlungen vor den Gerichten sind in der Regel öffentlich, ebenso die Beratungen und Abstimmungen der Gerichte in Zivilsachen.

Neuer Text**Art. 37, Abs. 6 (neu)**

Das Rekursrecht und Rekursverfahren in Steuersachen und das Beschwerderecht und Beschwerdeverfahren in den übrigen Verwaltungssachen werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 38

Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. . . .

8. Er kann nach Massgabe der Gesetzgebung für alle Amtsstellen ausserordentliche Stellvertreter für die Dauer von höchstens zwei Jahren bezeichnen, wenn besondere Umstände vorliegen.

Art. 40, Abs. 1

Die Rechtspflege in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen wird von den staatlichen Gerichten ausgeübt.

Art. 42, Abs. 1

Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde in Zivilsachen. Es besteht mit Einschluss des Präsidenten aus acht Mitgliedern und fünf Ersatzrichtern.

Art. 44

Die Verhandlungen vor den Gerichten sind in der Regel öffentlich.

Der Kanton Solothurn besass bisher kein zusammenfassendes Gerichtsorganisationsgesetz. Die organisatorischen Bestimmungen über die Justiz fanden sich in der Verfassung einerseits und in der Straf- und der Zivilprozessordnung andererseits. Im Zusammenhang mit dem Erlass eines neuen Gerichtsorganisationsgesetzes drängten sich nun einige Änderungen der Kantonsverfassung auf, die zum Anlass genommen wurden, auch jene mit der Justizgesetzgebung zusammenhängenden Verfassungsbestimmungen zu revidieren, die unvollständig oder unklar waren.

Der bisherige Artikel 5 war insofern unklar, als daraus nicht hervorging, ob sich die Ausschliessung auf alle dort genannten Behörden zusammengenommen, oder bloss auf die Beamten innerhalb der einzelnen Behörden beziehe. Durch die Neugliederung des Stoffes wird nun die Frage eindeutig in dem Sinne gelöst, dass sich die Ausschliessung nur auf die Beamten innerhalb der betreffenden Behörde bezieht.

Während in Ziffer 3 von Artikel 20 auch die gewerblichen Schiedsgerichte der Volkswahl unterstellt werden, wird in Ziffer 4 des gleichen Artikels die Grundlage geschaffen für die Wählbarkeit der Frauen als Geschworene und Ersatzrichterinnen der Amtsgerichte.

Artikel 29, Absatz 2, dehnt die Abtretungspflicht für die Kantonsräte, die richterliche Beamte sind, auf die ganze Behandlung der Rechenschaftsberichte der Gerichte, denen sie angehören, aus; bisher war sie nur bei der Abstimmung vorgesehen. Sodann wird die Abtretungspflicht auch für die Mitglieder und Beamten der Kantonalen Rekurskommission eingeführt.

Artikel 31, Ziffer 14, erwähnt neu das Versicherungsgericht, das Verwaltungsgericht und die Kantonale Rekurskommission sowie den bisher als Beamten der Staatskanzlei aufgeführten Staatsschreiber und seinen Stellvertreter; da die Schwurgerichtskammer nicht mehr vom Kantonsrat bestellt wird, muss sie hier weggelassen werden (Buchstabe a). Weggelassen werden ferner die aufgehobenen Beamtungen des Staatskassaverwalters, des Salzkassiers, des Verwalters des Allgemeinen Schulfonds und der Kantonal-Ersparniskasse; dafür wird neu der Jugendanwalt aufgeführt; ferner trägt die Bestimmung verschiedenen neuen Bezeichnungen Rechnung (Buchstabe c). Schliesslich wird die Amtsdauer des Präsidenten und Vizepräsidenten des Obergerichts auf 2 Jahre festgesetzt (Buchstabe e).

In Artikel 37, Absatz 2, wird der Nachsatz «das Rekursrecht und Rekursverfahren in Steuersachen wird durch die Steuergesetzgebung bestimmt» gestrichen; an dessen Stelle tritt ein neuer Absatz 6.

Durch eine neue Ziffer 8 wird dem Regierungsrat in Artikel 38 die Befugnis eingeräumt, in besondern Fällen für alle Amtsstellen eine ausserordentliche Vertretung zu bestellen, die jedoch nicht länger als 2 Jahre dauern darf.

In Artikel 40, Absatz 1, wird neben den schon bisher genannten Zivil- und Strafsachen auch die Rechtspflege in Verwaltungssachen verankert.

Das Obergericht besteht nunmehr aus 8 Mitgliedern, und die Zahl der Ersatzrichter wird auf 5 erhöht (Art. 42, Abs. 1).

Artikel 44 bedarf keiner Erläuterung.

Es handelt sich hier um Fragen der kantonalen Gerichtsorganisation, die das Bundesrecht nicht berühren und diesem nicht widersprechen.

Wir beantragen Ihnen, der revidierten Verfassung des Kantons Solothurn durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 1. September 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Solothurn

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1961,
in Erwägung, dass die geänderten Verfassungsbestimmungen nichts ent-
halten, das dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Den in den Volksabstimmungen vom 4. Dezember 1960, 29. Januar 1961
und 5. März 1961 angenommenen Änderungen der Artikel 5, 20, Ziffern 3 und 4,
22, Absatz 1, 29, Absatz 2, 31, Ziffer 14, Ingress und Buchstaben *a*, *c* und *e*, 37,
Absätze 2 und 6, 38, Ziffer 8, 40, Absatz 1, 42, Absatz 1, 44 und 62, Absatz 3,
der Verfassung des Kantons Solothurn wird die Gewährleistung des Bundes
erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Solothurn (Vom 1.September 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8312
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1961
Date	
Data	
Seite	365-373
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 441

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.